

# Verband Pfarreiblatt Urschweiz

## Statuten

---

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „**Verband Pfarreiblatt Urschweiz**“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt mittels der Herausgabe eines Pfarreiblatts die Information über das kirchliche Leben in der Urschweiz und schweizweit, die religiöse Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, die spirituelle Glaubensvertiefung und die Verbundenheit mit der Weltkirche.

### Art. 4 Mitgliedschaft

**4.1** Mitglieder können Körperschaften oder Personenverbindungen aus der Urschweiz werden, wie Kantonalkirchen, Kirchgemeindeverbände, Dekanate, Klostersgemeinschaften, Kirchgemeinden, Pfarreien, Kuratkaplaneien, Pfarrei- und Seelsorgeräte, Stiftungen usw.

**4.2** Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

**4.3** Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der je nach Art, Grösse und Finanzkraft der Mitglieder variabel sein kann.

**4.4** Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen.

- 4.5** Der Vorstand kann den Ausschluss verfügen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Mitgliederbeitrag) trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.  
Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe der Gründe gestattet.

## **Art. 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## **Art. 6 Generalversammlung**

- 6.1** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder wenn die Revisionsstelle die Einberufung verlangen. Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden.
- 6.2** Die schriftliche Einladung hat mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.  
Anträge der Mitglieder können bis 20 Tage vor dem Sitzungstermin (Poststempel) an die Präsidentin oder den Präsidenten gestellt werden.
- 6.3** Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
  - c) Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
  - e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - h) Genehmigung des Budgets;
  - i) Genehmigung von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen von über Fr. 20'000.00 (einmalige Ausgabe) bzw. Fr. 10'000.00 (wiederkehrende Ausgaben), soweit sie nicht budgetiert sind;
  - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
  - l) Änderung der Statuten (zwei Drittel der anwesenden Mitglieder);
  - m) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens (drei Viertel der anwesenden Mitglieder).

**Art. 7 Vorstand**

- 7.1** Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber (Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Aktuarin oder Aktuar, Kassierin oder Kassier) und regelt seine Zeichnungsberechtigung.
- 7.2** Nach Ablauf ihrer dreijährigen Amtsperiode sind die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder wiederwählbar.
- 7.3** Die Mantelredaktorin oder der Mantelredaktor des Pfarreiblattes gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie haben lediglich beratende Stimme.
- 7.4** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.  
Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.  
Er ist zuständig für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mantelredaktorin oder Mantelredaktor).
- 7.5** Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die spezielle Sachfragen bearbeiten.

**Art. 8 Revisionsstelle**

- 8.1** Ein bis drei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsfirma amten als Revisionsstelle.
- 8.2** Nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode sind sie wiederwählbar.
- 8.3** Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu prüfen.

**Art. 9 Finanzen**

- 9.1** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2** Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Abonnementsbeiträge, Inserateerinnahmen, freiwillige Unterstützungsbeiträge der Mitglieder, Legate und sonstige Zuwendungen bestritten.
- 9.3** Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 10 Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen den dem Verein angehörenden Kirchgemeinden und Pfarreien zu gleichen Teilen für seelsorgerische Zwecke zu überweisen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 17. September 2021 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 1999.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

  
.....

Pfr. Notker Bärtsch

  
.....

Monika Kupper